

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief April 2010

1. Beherbergungsleistungen – Klärung offener Punkte

Der ermäßigte Steuersatz von 7% Umsatzsteuer gilt für die kurzfristige Beherbergung von Fremden, die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführt werden. Es kommt nicht darauf an, wann die Leistung gebucht, bezahlt oder die Rechnung ausgestellt wurde. Endet die jeweilige Beherbergungsleistung nach dem 31. Dezember 2009, gilt der ermäßigte Steuersatz.

Umfang der Steuerbegünstigung

Begünstigt ist nicht nur das klassische Hotelgewerbe, sondern auch:

- kurzfristige Übernachtungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen oder vergleichbaren Einrichtungen. Letzteres gilt z.B. für die Aufnahme einer Begleitperson in Krankenhäusern.
- Urlaub auf dem Bauernhof,
- die Weiterveräußerung von eingekauften Zimmerkontingenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, z.B. durch Reiseveranstalter,
- die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Darunter fällt auch die kurzfristige Überlassung von ortsfesten Wohnmobilen u.ä.

Nicht begünstigt sind dagegen sonstige Leistungen eigener Art, bei denen die Beherbergung nicht charakterbestimmend ist.

Der Steuersatz von 7 % gilt allerdings nur für Leistungen, die der Beherbergung dienen. Dazu zählen u.a. auch die folgenden Leistungen:

- Überlassung möblierter und mit Einrichtungsgegenständen ausgestatteter Räume,
- Stromanschluss,
- Überlassung von Wäsche und Bademänteln,
- Reinigung der gemieteten Räume,
- Bereitstellung von Körperpflegemitteln, Schuhputz- und Nähzeug,
- Weckdienst,
- Bereitstellung von Schuhputzautomaten,
- Mitunterbringung von Tieren in den begünstigten Räumen.

Für sie gilt der ermäßigte Steuersatz auch dann, wenn sie gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Exemplarisch werden auch Leistungen genannt, die nicht zur eigentlichen Beherbergungsleistung gehören. Folgende Leistungen müssen somit mit 19 % Umsatzsteuer abgerechnet werden:

- Überlassung von Tagungsräumen,
- Überlassung von Räumen für berufliche oder gewerbliche Zwecke,
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Fahrzeug-Abstellplätzen,
- Überlassung nicht ortsfester Wohnmobile, Hausboote o. ä.,
- Beförderung in Schlafwagen der Eisenbahn,
- Überlassung von Kabinen bei Beförderung auf Schiffen,
- Vermittlung von Beherbergungsleistungen,
- Umsätze von Tierpensionen,
- Selbstnutzung von Ferienwohnungen.

Dann gibt es schließlich noch die Nebenleistungen zur Beherbergung. Dienen diese nicht unmittelbar der Beherbergung, müssen sie grundsätzlich mit 19 % Umsatzsteuer abgerechnet werden. Das gilt selbst dann, wenn sie mit dem Beherbergungsentgelt abgegolten sind. Das Entgelt muss dann aufgeteilt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Verpflegungsleistungen (Frühstück, Halb- oder Vollpension), Mini-Bar,
- Kommunikation (Telefon, Internet), Bezahlfernsehen,
- Wellnessangebote (ohne Sauna, Pool),
- Fahrberechtigungen im Nahverkehr,
- Eintrittskarten für Veranstaltungen,
- Gepäcktransport außerhalb des Beherbergungsbetriebs,
- Überlassung von Sportgeräten und -anlagen,
- Ausflüge,
- Transport zwischen Bahnhof/ Flughafen und Unterkunft,
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice.

Hinweis:

Diese separat zu beurteilenden Leistungen können aber auch umsatzsteuerfrei sein (z. B. Eintrittsberechtigungen bei Veranstaltungen) oder ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (z. B. Fahrberechtigungen im Nahverkehr, Benutzung Schwimmbad).

Wendet der Unternehmer die Margenbesteuerung für Reiseleistungen an, unterliegt die Marge dem Regelsteuersatz. Das gilt selbst dann, wenn die Reiseleistung nur aus einer Übernachtungsleistung besteht.

Angaben in der Rechnung

Wichtig ist, dass in der Rechnung das Entgelt entsprechend der den einzelnen Steuersätzen unterliegenden Anteile aufgeteilt werden muss. Sofern die einzelnen Entgeltbestandteile nicht in der Rechnung aufgeführt werden sollen, erlaubt es die Finanzverwaltung, dass die nicht begünstigten Leistungen in einem „Business-Package“ bzw. zu einer „Service-Pauschale“ zusammengefasst werden. Der Entgeltanteil, etwa für Frühstück, Kommunikation, Reinigung und Bügeln von Kleidung, Transport von Personen und Gepäck, Überlassung von Fitnessgeräten oder Parkplatzgebühren wird dann in einem Betrag ausgewiesen. Für diese Leistungen kann vereinfachend ein Entgeltsanteil von 20 % des Pauschalpreises angesetzt werden. Eine einheitliche „Service-Pauschale“ kommt aber dann nicht in Betracht, wenn darin gesonderte vereinbarte Entgelte enthalten sind.

Lohnsteuerliche Folgen

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer nur die tatsächlichen Übernachtungskosten steuerfrei ersetzen. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für das Frühstück. Sie gehören zu den Verpflegungskosten und werden durch die Verpflegungspauschalen abgedeckt. Bis 2009 wurde in den allermeisten Fällen der Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück um 4,80 € gekürzt, was 20 % von 24 € (Spesensatz für 24 Stunden Abwesenheit) entsprach. Darüber hinaus erhielt der Arbeitnehmer die Verpflegungspauschalen steuerfrei ersetzt.

Ab 2010 dürfen Hotelrechnungen nicht mehr einen einheitlichen Preis für Übernachtung und Frühstück ausweisen. Wegen des ermäßigten Steuersatzes muss die Rechnung einen separaten Preis für das Frühstück enthalten. Damit ist grundsätzlich auch die Möglichkeit der pauschalen Kürzung um 4,80 € entfallen. Doch die Finanzverwaltung weist nun auf zwei Vereinfachungsmöglichkeiten hin, um die Reisekostenerstattung arbeitnehmerfreundlich zu gestalten und im Übrigen den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

1. Alternative: Pauschalausweis sämtlicher Nebenleistungen

Die erste Möglichkeit ist die Zusammenfassung von sonstigen Nebenleistungen zu einem Paket. Werden die dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen wie oben beschrieben z.B. als sog. „Business-Packages“ für Frühstück und Telefon, Internet, Parken ausgewiesen, kann die Vereinfachungsregelung für die Frühstückskürzung mit 4,80 € auf den Pauschalbetrag für Nebenleistungen quasi weiter angewandt werden. Dieser Pauschalbetrag darf auch näher bezeichnet werden.

Der noch verbleibende Teil des Pauschalbetrags ist als Reisenebenkosten zu behandeln, die steuerfrei erstattet werden können. Etwas anderes gilt, wenn vermutet wird, dass darin Posten enthalten sind, die nicht als Reisenebenkosten anerkannt werden können, wie etwa Pay-TV, private Telefonate oder Massagen. Wichtig ist, dass der Betrag des Sammelpostens nicht so hoch ist, dass er den Betrag für Frühstück und andere anzuerkennende Reisekosten offensichtlich übersteigt, denn sonst wird er in voller Höhe als privat veranlasst eingestuft und kann nicht steuerfrei erstattet werden.

2. Alternative: Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber

Der Sammelposten ist allerdings nicht unbedingt notwendig. Liegt eine sog. Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber vor, kann das Frühstück mit einem Sachbezugswert von 1,57 € angesetzt werden. Der Ansatz des Sachbezugswerts war bereits bisher möglich, wenn der Arbeitgeber (und nicht der Arbeitnehmer) vor Reisebeginn durch eine schriftliche Vorbuchung Ort und Zeitpunkt der Verpflegung bestimmt hat. Allerdings musste diese Buchung ggf. im Rahmen einer Außenprüfung nachgewiesen werden.

Ab sofort zeigt sich hier die Verwaltung jedoch deutlich kulanter. Das Frühstück, dass in Verbindung mit der Übernachtung gewährt wird, ist grundsätzlich durch den Arbeitgeber veranlasst (abgegeben), wenn:

- die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung mit Frühstück führt und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienstrechtlich befugte Person die Übernachtung mit Frühstück über das elektronische Buchungssystem des Hotels bucht und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Alternativ zur letzten Voraussetzung kann auch der Mitarbeiter selbst die Übernachtung mit Frühstück buchen, wenn das durch entsprechende dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen vorgesehen ist. Das kommt bei denjenigen Unternehmen in Betracht, die keine eigene Reisestelle haben. In diesem Fall muss noch Folgendes beachtet werden:

- Die Gestellung des Frühstücks durch den Arbeitgeber muss z. B. in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung getroffen werden.
- Der Mitarbeiter hat die Übernachtung mit Frühstück im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (z. B. Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien oder Preisrahmen, ggf. auch über ein Travel-Management-System) gebucht.
- Ist eine planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich gewesen (z. B. bei spontanen Einsätzen, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, gelistetes Hotel belegt), reicht es aus, wenn der Arbeitgeber die Kosten auf dienst- oder arbeitsrechtlicher Grundlage erstattet.

Sind die Voraussetzungen für eine solche Arbeitgeberveranlassung gegeben, kommt es nicht darauf an, ob in der Rechnung das Frühstück separat oder als Bestandteil der Service-Pauschale ausgewiesen wird. Nur wenn der Betrag für das Frühstück mit mehr als 40 € ausgewiesen werden würde, wäre der Ansatz des Sachbezugs-werts nicht möglich.

Die Frühstücksgestellung ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. In der Praxis wird es sich anbieten, beim Arbeitnehmer den Betrag von 1,57 € von der steuerfreien Spesenerstattung einzubehalten.

Hinweis:

Die Behandlung des Frühstücks als Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber stellt die steuerlich günstigste Variante dar. Darüber hinaus ist man auch von der Art der Rechnungsstellung seitens des Hotels unabhängig. Sind die Bedingungen für diese Variante nicht erfüllt, kann die 4,80 €-Regelung weiterhin angewandt werden, wenn die Rechnung ein Leistungspaket statt des Entgelts für das einzelne Frühstück enthält. Darauf sollte unbedingt geachtet werden.

Im Übrigen ist das neue Schreiben bereits für Übernachtungen ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn die lohnsteuerlichen Voraussetzungen für eine arbeitgeberseitige Frühstücksgestellung bis zu 3 Monate nach Veröffentlichung des Schreibens (5. März 2010) noch nicht insgesamt gegeben sind. In diesem Zeitraum können insbesondere die dienstreiserechtlichen Voraussetzungen angepasst werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. März 2010, IV C 5 S 2353/09/10008, www.bundesfinanzministerium.de

2. Selbstanzeigen müssen vollständig sein

Mit der Zahl der Selbstanzeigen in Bezug auf Kapitalanlagen in der Schweiz nimmt auch die Zahl der unvollständigen Selbstanzeigen zu. Die OFD Koblenz weist deshalb darauf hin, dass eine Selbstanzeige vollständig sein muss, um tatsächlich strafbefreiend zu wirken. Dazu müssen grundsätzlich die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Alle Angaben zur betroffenen Person müssen korrekt sein.
- Die bisher nicht versteuerten Einnahmen müssen vollständig erklärt werden.
- Die Art der Einnahmen (hier in der Regel "ausländische Kapitaleinkünfte") muss angegeben werden.
- Zudem muss sich aus der Selbstanzeige ergeben, wann (nach Jahren gegliedert) die Einkünfte erzielt wurden.

Schätzung reicht zunächst aus

Wegen des Entdeckungsrisikos eilt die Zeit. Da in vielen Fällen die entsprechenden Bankunterlagen noch nicht vollständig vorliegen, reicht es aus, wenn die Steuerhinterziehung dem Finanzamt zunächst angezeigt und um eine angemessene Frist zur Nachholung der genauen Angaben gebeten wird. Allerdings entfaltet eine bloße Ankündigung der Selbstanzeige noch keine strafbefreiende Wirkung. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass der Steuerpflichtige die bislang noch nicht versteuerten Zinsen schätzt und diese Zahlen dem Finanzamt bereits in seinem ersten Schreiben übermittelt.

Hinweis:

Steuerpflichtige, die ihre Selbstanzeige bisher nur angekündigt haben, sollten dem Finanzamt daher umgehend die geschätzten Zahlen mitteilen. Im Übrigen kann es für eine Selbstanzeige bereits zu spät sein, wenn die Finanzämter nach dem Ankauf der Daten-CD schon mit deren Auswertung begonnen haben und sich der Verdacht gegen den betroffenen Steuerpflichtigen konkretisiert hat. Sprechen Sie uns im Vorfeld an!

Die nicht versteuerten Zinsen sollten eher zu hoch angesetzt werden, da bei zu niedriger Schätzung der darüber hinaus gehende Betrag nicht von der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige umfasst wird. Der Steuerpflichtige kann auch später die Belege und eine genaue Berechnung nachreichen. Die Steuer wird nicht nach der Schätzung, sondern nach den tatsächlich erzielten Einkünften festgesetzt.

Weitere Auskunftspflichten ergeben sich, wenn das im Ausland angelegte Kapital aus Schwarzeinnahmen finanziert wurde. In der Selbstanzeige müssen dann zusätzlich alle Angaben zu den bisher nicht versteuerten Einkünften aus der Tätigkeit enthalten sein, der diese Schwarzeinnahmen zugrunde liegen. Auch hier ist die Angabe von geschätzten Beträgen möglich, wenn die in der Vergangenheit nicht versteuerten Einkünfte zunächst nicht exakt beziffert werden können.

Die Straffreiheit tritt erst bei vollständiger Zahlung der hinterzogenen Steuern ein. Hierzu legt das Finanzamt eine Frist fest. Im Übrigen ist für die Selbstanzeige keine bestimmte Form vorgesehen. Hier genügt ein einfacher Brief, die Abgabe entsprechender – ggf. berichtigter – Steuererklärungen oder eine persönliche Vorsprache beim Finanzamt.

Quelle: OFD-Koblenz, Pressemitteilung vom 25. Februar 2010

3. Übergang vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren verfassungswidrig

In einem aktuell veröffentlichten Beschluss kommt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu der Einschätzung, dass die Umgliederung des Körperschaftsteuerguthabens beim Übergang zum Halbeinkünfteverfahren gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen habe.

Hintergrund der Entscheidung ist das Körperschaftsteueranrechnungsverfahren, wie es zum Jahr 2000 noch galt. Damals waren für GmbHs und andere Körperschaften noch zwei Steuersätze vorgesehen: in Höhe von 40 % für einbehaltene Gewinne und von 30 % für ausgeschüttete Gewinne. Schüttete die Kapitalgesellschaft aus, bekam sie den Differenzbetrag erstattet. Bedingt durch die verschiedenen Tarife der Körperschaftsteuer mussten die unterschiedlichen Teilbeträge des Eigenkapitals in einer Gliederungsrechnung abgebildet werden.

Im Jahr 2001 wurde zum Halbeinkünfteverfahren gewechselt. Der Körperschaftsteuersatz betrug ab diesem Zeitpunkt einheitlich 25 %. Die unterschiedlich mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge des Eigenkapitals wurden entsprechend der gesetzlich festgelegten Übergangsvorschriften zusammenfasst und umgegliedert. Das bereits vorhandene Körperschaftsteuererminderungspotenzial wurde dabei aus Vereinfachungsgründen in ein ein-

heitliches Körperschaftsteuerguthaben umgewandelt. Ursprünglich war vorgesehen, dass während einer Übergangszeit von 15 Jahren dieses schrittweise abgebaut werden konnte. Dadurch wollte man sicher stellen, dass das aus dem Zeitalter des Anrechnungsverfahrens entstandene Körperschaftsteuererminderungspotenzial im Ergebnis erhalten blieb und auch noch nach dem Systemwechsel verwertet werden konnte.

Hinweis:

Nach einigem Hin und Her wird das zwischenzeitlich eingefrorene Körperschaftsteuerguthaben seit 2008 in 10 unverzinsten Raten ausbezahlt. Betrug das Guthaben nicht mehr als 1.000 €, erfolgte die Auszahlung in einer Summe.

Für zahlreiche Körperschaften verlief die Umgliederung des Eigenkapitals aber alles andere als erfreulich. War noch EK45 vorhanden oder das EK02 negativ, führte das in aller Regel zu einer Vernichtung von Körperschaftsteuerguthaben. Eine betroffene AG sah darin eine verfassungswidrige Benachteiligung und klagte bis vor das BVerfG, wo sie schließlich Recht bekam und das, obwohl der BFH die Klage abgewiesen hatte. Dort entgegnete man noch, dass die von der Umstellung bedrohten Unternehmen einem Verlust ihres Körperschaftsteuererminderungspotenzials durch rechtzeitige steuerliche Gestaltungsmaßnahmen hätten entgehen können.

Das BVerfG hatte aber eine andere Begründung parat. Die Umgliederungsvorschriften hätten von vornherein eine Ungleichbehandlung zwischen Kapitalgesellschaften mit vollem Erhalt des Minderungspotenzials (Regelfall) und solchen Gesellschaften mit erheblichen Verlusten vorgesehen. Doch dafür gebe es keinen sachlichen Grund, auch wenn der Gesetzgeber einen einfachen und zügigen Systemwechsel erreichen wollte. Man hätte dieses Ziel auch mit einer schonenderen Ausgestaltung der Übergangsvorschriften erreichen können, indem das Körperschaftsteuerguthaben unmittelbar aus den zum Stichtag vorhandenen Teilbeträgen des mit Körperschaftsteuer belasteten Eigenkapitals gebildet worden wäre. Das in der Übergangszeit vorhandene Körperschaftsteuerguthaben hätte ungeschmälert in das neue Recht überführt werden müssen. Selbst die legalen Ausweichmöglichkeiten in Gestalt des "Schütt-aus-Leg-ein-Verfahrens" oder des "Leg-ein-Hol-zurück-Verfahrens" rechtfertigen nicht so einen Gleichheitsverstoß.

Der Gesetzgeber muss bis zum 1. Januar 2011 eine schonendere Übergangsregelung treffen.

Hinweis:

Leider können von der angeordneten Neuregelung nur diejenigen Körperschaften profitieren, deren entsprechenden Feststellungsbescheide – in der Regel zum 31.12.2000 – noch nicht bestandskräftig sind. Wir prüfen für Sie gerne, inwieweit Sie von der Entscheidung des BVerfG profitieren können!

Quelle: BVerfG, Beschluss vom 17. November 2009

4. GmbH-Beteiligungen – Günstiges Urteil wird nicht angewandt

Vor kurzem entschied der BFH, dass bei fehlenden Beteiligungseinkünften das sog. Halbabzugsverbot nicht anzuwenden sei. Das Urteil hätte allen GmbH-Gesellschaftern zu Gute kommen können, die einen Auflösungsverlust aus ihrer Beteiligung erlitten haben. Der Verlust müsste nach der Rechtsprechung in voller Höhe steuermindernd berücksichtigt werden, wenn der Gesellschafter noch keine Dividenden aus der Beteiligung erhalten hatte. Die Verwaltung sieht das anders: Der Beteiligungsverlust mindert nach dem Halbabzugsverbot nur in Höhe von 60 % (bis Ende 2008: zu 50 %) die übrigen Einkünfte.

Doch nun will die Finanzverwaltung dieses positive Urteil nicht anwenden. Sie begründet das mit dem Grundgedanken des Halb- bzw. Teileinkünfteverfahrens, bei dem Gewinne und Verluste gleichermaßen nur zur Hälfte (ab 2009 zu 60 %) der Einkommensteuer unterliegen sollen. Der Frage, ob in der Vergangenheit Gewinnausschüttungen vorgenommen wurden, komme in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu.

Hinweis:

Obwohl die Schwarz-Gelbe Regierung im Koalitionsvertrag festgelegt hatte, auf Nichtanwendungserlasse zu verzichten, ist das nun bereits der dritte innerhalb von 111 Tagen.

Betroffene sollten ihre Steuerbescheide offen halten. Es gibt bereits zwei andere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, die die Verfassungsmäßigkeit des Halbabzugsverbots in Frage stellen (Az. 2 BvR 2221/07 und 2 BvR 2659/07). Sofern es ein neues Klageverfahren gegen das Halbabzugsverbot bei fehlenden Beteiligungseinkünften gibt, sollte darauf im Einspruchsverfahren verwiesen werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010, IV C 6 S 2244/09/10002, www.bundesfinanzministerium.de; BFH-Urteil vom 25. Juni 2009, IX R 42/08, DStR 2009 S. 1843

5. Nachträgliche Kaufpreis-Herabsetzung bei Anteilsverkauf auch steuerlich relevant

Sachverhalte, die für die richtige Festsetzung von Steuern von erheblicher Bedeutung sind, können sich auch im Nachhinein ändern. Fraglich ist dann immer, ob sich diese Änderungen auf die bereits festgesetzten Steuern auswirken können, also eine steuerliche Rückwirkung entfalten. Von besonderer Bedeutung ist diese Frage besonders, wenn der betroffene Steuerbescheid bereits bestandskräftig ist. Eine Änderung ist dann nur möglich, wenn ein sog. „rückwirkendes Ereignis“ vorliegt. Das bietet jede Menge Streitpotenzial, wie die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen zeigen. In der Regel handelt es sich um ein rückwirkendes Ereignis bei Steuertatbeständen, die an einen einmaligen Vorgang anknüpfen. Ein Beispiel dafür ist die nachträgliche Herabsetzung eines Kaufpreises, wie ein aktuelles Urteil des BFH zeigt.

Es ging um einen GmbH-Gesellschafter, der 49 % seiner GmbH-Anteile verkauft hatte. Nach dem Verkauf der Anteile stritten sich der Verkäufer und der neue Gesellschafter über bestimmte Vertragsinhalte. Schließlich einigte man sich und der Verkaufspreis der Anteile wurde rückwirkend herabgesetzt. Dadurch minderte sich auch der Veräußerungsgewinn des ehemaligen Gesellschafters, was auch steuerlich berücksichtigt werden sollte. Doch das Finanzamt spielte nicht mit. Erst der BFH entschied zu Gunsten des Steuerpflichtigen und wies das Finanzamt an, den Steuerbescheid wegen des geminderten Verkaufspreises zu korrigieren.

Ausreichend für die Annahme eines Ereignisses mit steuerlicher Rückwirkung sei, so der BFH, dass sich die beiden Vertragsparteien über die Auslegung des ursprünglichen Vertrags gestritten und zur Beilegung dieses Streits einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen hätten. Grundsätzlich würden neue Ereignisse bei laudens veranlagten Steuern wie der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt, in dem sich der maßgebende Sachverhalt ändere. Bei Veräußerungsgewinnen gelte jedoch eine Ausnahme, da es sich dabei um einen einmaligen Vorgang handele. Es komme in der Regel nicht darauf an, aus welchen Gründen eine Sachverhaltsänderung eingetreten sei.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. August 2009, I R 3/09, BFH/NV 2010 S. 273

6. Freiberufliche Personengesellschaft trotz Beteiligung eines Berufsfremden?

An einer Ingenieur-GbR war neben Ingenieuren auch ein Diplom-Volkswirt beteiligt. Sein Aufgabenbereich war im Wesentlichen die Fachgruppenleitung für die kaufmännische Verwaltung und das Controlling. Neben seinen kaufmännischen Leitungsaufgaben erbrachte er auch Leistungen, die in die Ingenieurleistungen der GbR gegenüber ihren Auftraggebern einfließen. An der GbR war auch eine Partnerschaftsgesellschaft als Obergesellschaft zu 67 % beteiligt, die wiederum weitere Ingenieurbüros betrieb. An dieser Obergesellschaft war als kaufmännischer Leiter ein Diplom-Kaufmann zu 5 % beteiligt. Er erbrachte im Übrigen auch kaufmännische Dienstleistungen an die untergeordneten Ingenieurbüros, die im Wege der Kostenumlage erstattet wurden.

Das Finanzamt kam nach einer Betriebsprüfung zu dem Schluss, dass die Tätigkeit der GbR insgesamt als gewerblich einzustufen sei. Im Ergebnis bestätigte der BFH letztendlich diese Ansicht. Die freiberufliche Tätigkeit der GbR war aus zwei Gründen gefährdet. Erstens wegen der Beteiligung des Diplom-Volkswirtes und zweitens durch die Beteiligung der Partnerschaftsgesellschaft (Obergesellschaft). Ersteres hielt der BFH in seiner Entscheidung für unschädlich. Die Tätigkeit des Volkswirtes komme der eines beratenden Betriebswirtes gleich, da seine Leistungen auch gegenüber den Auftraggebern einfließen und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure abgerechnet wurden. Allerdings stolperte die GbR durch die Beteiligung der Partnerschaftsgesellschaft in die Gewerblichkeit. Für sich genommen sprach die bloße Beteiligung noch nicht für eine Infektion. Für die Annahme einer freiberuflich tätigen Untergesellschaft sei entscheidend, ob alle Gesellschafter der Obergesellschaft freiberuflich tätig seien. Dagegen sprach die Beteiligung des Diplom-Kaufmanns. Ihm wurde die Freiberuflichkeit abgesprochen, da er nicht gegenüber fremden Dritten beratend tätig wurde. Die Qualifikation als beratender Betriebswirt schied für ihn aus.

Das hatte fatale Folgen, denn seine mittelbare Beteiligung an der GbR färbte auch auf die freiberuflichen Einkünfte aller GbR-Gesellschafter ab, obwohl diese alle als freiberuflich eingestuft wurden. Da nützte auch dessen geringe Beteiligungshöhe von 3,35 % nichts, die nach dem Urteil des BFH nicht gegen eine gewerbliche Infizierung spreche.

Hinweis:

Interprofessionelle Partnerschaften können dann als freiberuflich eingestuft werden, wenn jeder Gesellschafter freiberuflich tätig ist. Das ist gängige Rechtsprechung. Der BFH betonte nun, dass dafür nicht Voraussetzung sei, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen leitend tätig sei und an jedem Auftrag mitarbeite. Teamarbeit und generelle Mitarbeit ist grundsätzlich ausreichend. Die Gesellschafter müssen an der Auftragsbearbeitung so mitarbeiten, dass die damit verbundenen Aufgaben zumindest aufgeteilt werden und dann jeder entsprechend seinem Auftragsbereich eigenverantwortlich arbeitet.

Der gewerbliche Durchgriff von der Ober- auf die Untergesellschaft trifft alle Personengesellschaften, die einen Gesellschafter beteiligen, der nicht selbst freiberuflich tätig ist. Zwar ist die Anrechnung der Gewerbesteuer seit 2008 in der Regel in vollem Umfang gewährleistet, doch dazu muss der Gesellschafter auch genügend Einkünfte zum Verrechnen haben. Ansonsten verbleibt es bei einer definitiven Belastung mit Gewerbesteuer.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Oktober 2008, VIII R 69/06, BStBl. 2009 I S. 642; BFH-Pressemitteilung vom 25. Februar 2009, Nr. 20/09

7. Nachweis von Bewirtungsaufwendungen durch Eigenbelege

Damit Bewirtungsaufwendungen überhaupt steuerlich anerkannt werden, müssen einige formale Voraussetzungen eingehalten werden. Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für die geschäftliche Veranlassung der Bewirtung zeitnah durch folgende Angaben nachzuweisen:

- Ort,
- Tag,
- Teilnehmer,
- Anlass und
- Höhe der Aufwendungen.

Wird in einer Gaststätte bewirtet, genügen Angaben zum Anlass und den Teilnehmern. Die übrigen Details müssen aus der beizufügenden Rechnung ersichtlich sein. Um den Vorsteuerabzug zu bekommen, muss in jedem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen.

Dass es – zumindest für den Abzug als Betriebsausgaben – auch ausreicht, wenn der Steuerpflichtige einen Eigenbeleg ausstellt, zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung folgende Grundsätze auf:

- Bewirtungsaufwendungen können auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn nur Eigenbelege mit Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, Anlass der Bewirtung sowie der Höhe der Aufwendungen vorliegen. Die unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck kann nachgeholt werden.
- Bewirtungsrechnungen über 150 € können grundsätzlich nur dann abgezogen werden, wenn die eingereichten Rechnungen auch Angaben zum Rechnungsadressaten enthalten. Ist das bei Eigenbelegen nicht der Fall, muss die wirtschaftliche Belastung durch Kreditkartenabrechnungen nachgewiesen werden.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat Revision gegen das Urteil zugelassen. Ob das Finanzamt davon Gebrauch machen wird, ist noch nicht bekannt.

Trotz des Urteils kann Steuerpflichtigen nur geraten werden, Bewirtungsaufwendungen anhand einer ordnungsgemäßen Rechnung zu belegen, um Diskussionen mit dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 7. Dezember 2009

8. Restaurationsleistungen: EuGH muss nun entscheiden

Ob auf die Lieferung von Nahrungsmitteln Umsatzsteuer in Höhe von 7 % oder in Höhe von 19 % abgeführt werden muss, ist besonders schwierig abzugrenzen wenn es um Restaurationsleistungen geht. Handelt es sich um eine solche Restaurationsleistung, bestimmt das Dienstleistungselement den Charakter der Leistung und der Regelsteuersatz von 19 % muss angewandt werden. Hingegen unterliegen bloße Lebensmittellieferungen nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Strittig ist, ob es sich in Einzelfällen überhaupt um Restaurationsleistungen handelt. Besonders um die Umsätze von Partyservice-Unternehmen, Imbissständen und Verkaufstheken in Kinos wird vor Gericht viel gestritten.

Der BFH hat inzwischen Zweifel an seiner eigenen Rechtsprechung in diesen Bereichen und hat daher gleich mehrere Fälle dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Er will vom EuGH u.a. wissen, ob „Nahrungsmittel“ im Sinne des Gemeinschaftsrechts nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ sind, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder ob darunter auch zubereitete Speisen und Mahlzeiten fallen, die zum sofortigen Verzehr verkauft werden.

Hinweis:

Im europäischen Gemeinschaftsrecht gibt es ab dem 1. Januar 2010 die sog. "Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen". Der Begriff "Verpflegungsdienstleistungen" wird jedoch nicht definiert. Es könnten damit möglicherweise Speisen oder Mahlzeiten gemeint sein, die zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind und außerhalb von Restaurants überlassen werden, somit die klassischen Imbissverkäufe.

Die Klärung durch den EuGH könnte damit für die betroffenen Unternehmer auch eine Steuermehrbelastung mit sich bringen, sollten künftig sämtliche Umsätze dem Regelsteuersatz unterliegen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 15. Oktober 2009, XI R 37/08, BFH/NV 2010 S. 127; BFH-Beschluss vom 15. Oktober 2009, XI R 6/08, DStR 2009 S. 2531; BFH-Beschluss vom 27. Oktober 2009, V R 3/07, BFH/NV 2010 S. 130; BFH-Beschluss vom 27. Oktober 2009, V R 35/08, BFH/NV 2010 S. 133; BFH-Pressemitteilung vom 1. Dezember 2009

9. Aktien-Verkauf kann gewerblich sein

In der Regel erzielen Privatanleger aus dem Verkauf ihrer Aktien Einkünfte aus Kapitalvermögen. Unabhängig vom Zeitraum, in dem die Aktien im Depot gelegen haben, wird auf den Verkaufsgewinn grundsätzlich Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % fällig. Diese Regelung gilt seit 2009. Davor kam es darauf an, ob der Verkauf binnen Jahresfrist erfolgte. Lag zwischen An- und Verkauf der Aktien ein Zeitraum von über einem Jahr, konnte der Verkaufsgewinn steuerfrei vereinnahmt werden. Eine Ausnahme lag immer dann vor, wenn der Aktionär zu mindestens 1 % am Unternehmen beteiligt war. Dann liegen unabhängig von der Haltedauer gewerbliche Einkünfte vor, es sei denn, der Verkauf erfolgt binnen Jahresfrist. Wie der BFH in einem aktuellen Urteil bestätigte, handelt es sich dann um ein Spekulationsgeschäft.

Die Einordnung als Spekulationsgeschäft bzw. sog. privates Veräußerungsgeschäft bringt allerdings einige steuerliche Nachteile mit sich. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nämlich nur mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Ein Verlustausgleich mit Gewinnen etwa aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung kommt nicht in Betracht. Darüber hinaus müssen diese Verluste, soweit sie noch aus dem Zeitalter vor der Umstellung auf die Abgeltungsteuer resultieren, möglichst bis 2013 mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden, um nicht noch einer restriktiveren Verlustabzugsfrist für den Verkauf von Beteiligungen an GmbHs und Aktiengesellschaften, soweit die Mindestbeteiligungsgröße von 1 % überschritten wird, einen Freibetrag von maximal 9.060 €.

Hinweis:

Das BFH-Urteil betrifft abgelaufenes Recht. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ist der Vorrang des Spekulationsgeschäfts vor den gewerblichen Einkünften für alle Anteile entfallen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Die Regelung gilt nicht nur für (Groß-) Aktionäre, sondern betrifft auch Gesellschafter einer GmbH.

Inzwischen gilt für die dort angefallenen Gewinne das Teileinkünfteverfahren. Nunmehr bleiben 40 % des Gewinns steuerfrei und etwaige Verluste mindern in Höhe von 60 % die übrigen Einkünfte.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. November 2009, IX R 57/08

10. Rentenversicherungsbeiträge – Neue Verfassungsbeschwerde

Erst kürzlich entschied der BFH, dass der beschränkte Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und von sonstigen Vorsorgeaufwendungen verfassungsmäßig nicht zu beanstanden sei. Die Urteile betreffen alle den Zeitraum ab 2005, d.h. ab Geltung des Alterseinkünftegesetzes. Ob die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar sind, ist sehr umstritten. Ab 2005 wurde die nachgelagerte Besteuerung von Renten eingeführt. Dadurch wurden Renten ab 2005 zu 50 % steuerpflichtig. Der Besteuerungsanteil wächst Schritt für Schritt für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis auf 100 % im Jahr 2040 an. Im Gegenzug können die Rentenversicherungsbeiträge auch zu 100 % als Sonderausgaben abgezogen werden, allerdings erst ab dem Jahr 2025. Bis dahin gilt eine Übergangszeit, in der ab 2005 der Sonderausgabenabzug von 60 % schrittweise auf 100 % angehoben wird.

Der BFH hält in den drei aktuell entschiedenen Urteilen den Sonderausgabenabzug für die Rentenversicherungsbeiträge für gerechtfertigt. Eine andere Beurteilung, etwa die Einstufung als vorweggenommene Werbungskosten – so wie es oft gefordert wird und den vollständigen Abzug ab sofort zur Folge hätte – wäre zwar denkbar. Allerdings habe der Gesetzgeber die betreffenden Beiträge durch eine Sonderregelung dem Sonderausgabenabzug zugeordnet, was der BFH für gerechtfertigt hält. Die derzeit noch laufende Übergangsregelung sei nicht zu beanstanden. Wichtig sei, dass keine Doppelbesteuerung vorliege, etwa wenn Renteneinnahmen auf bereits zuvor versteuerten Beiträgen beruhen und später erneut besteuert würden.

Im Übrigen hielt er die Höhe des steuerlichen Existenzminimums für Ehegatten sowie den beschränkten Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wie etwa Beiträge zu Kranken-, Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen für verfassungsgemäß. Sonstige Vorsorgeaufwendungen konnten noch bis 2009 in Höhe von maximal 2.400 € abgezogen werden. Ab 2010 ist zumindest der unbeschränkte Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen möglich.

Gegen diese Entscheidungen wurden inzwischen Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht (Az. 2 BvR 288, 289, 209/10). Das Verfassungsgericht musste sich bereits für Zeiträume vor 2005 mit dem beschränkten Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen befassen. Damals wurden die eingelegten Beschwerden allerdings gar nicht erst zur Entscheidung angenommen oder negativ entschieden.

Hinweis:

Ein separater Einspruch gegen Einkommensteuerbescheide ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig, sofern bereits im Bescheid der entsprechende Vorläufigkeitsvermerk – Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten – enthalten ist. Dieser umfasst auch eine mögliche einfachgesetzlich begründete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes.

11. Kosten für ein Erststudium – Neues Musterverfahren

Können die Kosten für ein erstmaliges Studium als Werbungskosten abgezogen werden? Der Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützt aktuell ein neues Musterverfahren vor dem Finanzgericht Münster. Dort soll wieder einmal die Frage geklärt werden, ob die Kosten eines typischen Erststudiums im Anschluss ans Abitur, den Wehrdienst, den Zivildienst oder ein soziales Jahr als Werbungskosten einzuordnen sind. Diese Frage beschäftigt bereits seit längerem die Gerichte. Für die Finanzverwaltung und den Gesetzgeber sind solche Kosten lediglich Sonderausgaben bis maximal 4.000 €. Damit ist ein Verlustvortrag in spätere Jahre, in denen der Student im Berufsleben steht und die Kosten steuerwirksam verrechnen könnte, von vornherein ausgeschlossen. Die Rechtsprechung des BFH geht da einen anderen Weg: Sofern ein Zusammenhang mit späteren Einkünften erkennbar ist, sollen die Kosten des Studiums dann als vorweggenommen Werbungskosten abziehbar sein. Diese Grundsätze werden jedoch nicht angewandt.

Im nun betriebenen Musterverfahren geht es um eine Studentin, die ein duales Studium an einer Fachhochschule aufgenommen hatte. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Studium wollte sie als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt erkannte diese allerdings nur als Sonderausgaben an. Damit war der Kostenabzug auf 4.000 € im Jahr begrenzt und eine Steuerminderung daher nur im Jahr der Entstehung möglich. Da die Studentin während des Studiums jedoch nur geringe Einnahmen erzielt hatte, blieb der Sonderausgabenabzug wirkungslos.

Bereits im vergangenen Jahr gab der BFH Steuerpflichtigen in einer ähnlichen Sache Recht, indem er feststellte, dass Studienkosten nach abgeschlossener Berufsausbildung Werbungskosten sind.

Hinweis:

Studenten, die eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen oder wollen, sollten daher die Kosten für das Erststudium auf jeden Fall geltend machen. In aller Regel wird dann das Finanzamt zunächst die Kosten lediglich in Höhe von 4.000 € als Sonderausgaben berücksichtigen. Steuerpflichtige, die höhere Aufwendungen getragen haben oder sofern sich die Kosten nicht in voller Höhe auswirken, weil die Einnahmen als Student zu gering sind, sollten gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Zur Einspruchsbegründung sollte auf das vorgenannte Musterverfahren beim Finanzgericht Münster (Az. 11 K 4489/09 F) verwiesen werden.

Für viele Studenten könnte sich auch die Devise "Abwarten und Tee trinken" lohnen. Wer zum Beispiel gar keine eigenen Einkünfte erzielt und damit keine Steuererklärung abgeben muss, kann das auch noch mindestens vier Jahre nach dem entsprechenden Kalenderjahr nachholen und dann die Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen. Eventuell könnte bis dahin die Rechtsfrage geklärt sein.

Im Übrigen urteilte erst vor Kurzem der BFH, dass Studienkosten auch nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden dürfen.

Quelle: Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung vom 23. Februar 2010, www.steuerzahler.de; BFH-Urteil vom 17. Dezember 2009, VI R 63/08, DStR 2010 S. 314

12. Haftung des Betriebsnachfolgers

Kraft Gesetz haftet der Firmennachfolger für alle betrieblichen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Dazu muss das Unternehmen aus Sicht der allgemeinen Verkehrsanschauung im Wesentlichen unverändert unter der alten Firmenbezeichnung fortgeführt werden. Nach ständiger Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH) liegt eine solche Unternehmensfortführung vor, wenn der Tätigkeitsbereich, die innere Organisation und die Räumlichkeiten ebenso wie Kunden- und Lieferantenbeziehungen des Betriebs jedenfalls im Kern beibehalten und/oder Teile des Personals übernommen werden. Die Haftung des Betriebsübernehmers tritt auch dann ein, wenn einzelne Vermögensbestandteile oder Betätigungsfelder von der Übernahme ausgenommen sind. Wichtig ist, dass der den Schwerpunkt des Unternehmens bildende wesentliche Kern übernommen wird.

Diese Rechtsprechungsgrundsätze wandte der BGH in einer jüngeren Entscheidung an und machte den Übernehmer eines Autohandelsunternehmens für die eingegangenen Verpflichtungen seines Vorgängers haftbar und

das, obwohl das Vorgängerunternehmen für eine kurze Zeitspanne von zwei Monaten umfirmiert und der Werkstattbetrieb nicht fortgeführt worden war.

Hinweis:

Die Überneigung einer Firma kann in der Praxis nicht nur durch Verkauf, sondern auch durch Erbteilung, Vermächtnis, Pacht oder Nießbrauch erfolgen. Führt der Übernehmer die Firma fort, haftet er nicht nur für alle zivilrechtlichen Schulden und Verpflichtungen des Übergebers, sondern auch für steuerliche Verpflichtungen. Strittig war bislang, ob eine kurzfristige Stilllegung gegen eine Fortführung spricht und damit die Haftung umgangen werden kann. Das dürfte nun geklärt sein.

Die Haftung für Schulden, sofern keine betrieblich veranlassten Steuern betroffen sind, kann im Übrigen ausgeschlossen werden. Entweder geschieht dies durch zeitnahe Eintragung im Handelsregister oder Benachrichtigung der Gläubiger.

Quelle: BGH-Urteil vom 16. September 2009, VIII ZR 321/08, DStR 2009 S. 2440

13. Voller Vorsteuerabzug aus Dachsanierung für PV-Anlage!

Das Finanzgericht Nürnberg hat ein wichtiges Urteil für alle Photovoltaikanlagenbetreiber gefällt, die vorab ihr Dach sanieren. Das Gericht hat sich dabei gegen die bisher vielfach durch die Finanzverwaltung und auch einige Finanzgerichte geäußerte Rechtsauffassung gestellt. Daher wurde auch die Revision beim BFH zugelassen. Ein Landwirt hatte auf dem Dach eines ehemals landwirtschaftlich genutzten Stallgebäudes eine Photovoltaikanlage errichtet. Die Anlage bedeckte die gesamte nach Südosten geneigte Dachfläche. Im Zuge der Errichtung der Anlage musste er den Stall umdecken incl. Abnahme und Entsorgung asbesthaltiger Eternitplatten und Neueindeckung. Außerdem wurde der West- und Ostgiebel um ca. einen Meter verlängert und das Dach nach Süden erweitert. Daneben fielen Kosten für die Beleuchtung des Wechselrichterraumes an sowie für einen Regenwasserablauf. Während das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus diesen Kosten nahezu gänzlich versagte, gewährte das Finanzgericht Nürnberg den vollen Vorsteuerabzug.

Entscheidend für das Finanzgericht war der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage. Da eine Montage auf asbesthaltigen Dächern grundsätzlich verboten sei, seien die durchgeführten Maßnahmen ohne die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht notwendig gewesen. Es spiele dabei keine Rolle, ob das Gebäude im Übrigen landwirtschaftliches Betriebsvermögen sei und zu landwirtschaftlichen – oder auch privaten – Zwecken genutzt werde.

Hinweis:

Ob das Finanzamt die Revision tatsächlich eingelegt hat, ist zurzeit noch nicht bekannt. Sollte dies der Fall sein, darf man gespannt sein, wie ein Urteil des BFH ausfällt. So versagt nämlich die Oberfinanzdirektion Frankfurt den Vorsteuerabzug in vergleichbaren Sachverhalten in vollem Umfang, die Oberfinanzdirektion Karlsruhe dagegen lässt (teilweise) den Vorsteuerabzug zu, kommt dann jedoch ggf. auch zu einer anteiligen Besteuerung der privaten Nutzung. Erste Finanzgerichtsrechtsprechung hatte in vergleichbaren Fällen nur den Vorsteuerabzug aus den Kosten zur Verstärkung der Dachsparren und –balken zugelassen. Wir beraten Sie gerne, ob in Ihrem Fall aufgrund dieses neuen Urteils der Vorsteuerabzug aus den bei der Dachsanierung anfallenden Kosten möglich und sinnvoll ist. Sprechen Sie uns an!

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 29. September 2009, 2 K 784/2009

14. Kindergeldanspruch bei Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitssuche

Der Mangel an Arbeit trifft immer häufiger auch Jugendliche, die auf der Suche nach einem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz erfolglos bleiben. Damit in derartigen Fällen ein ggf. bestehender Kindergeldanspruch erhalten bleibt, müssen Meldepflichten beachtet werden. Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird nach § 32 Abs. 4 EStG u.a. berücksichtigt, wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Um den Kindergeldanspruch nicht zu verlieren, ist in diesen Fällen unbedingt § 38 SGB III zu beachten. Meldungen bei der Agentur für Arbeit wirken nur drei Monate und müssen danach erneuert werden. In mehreren Streitfällen hat der Bundesfinanzhof in jetzt erst veröffentlichten Urteilen entschieden, dass der Kindergeldanspruch entfällt, wenn sich das Kind nach Ablauf dieser Frist nicht erneut meldet.

"Die Meldung eines ausbildungsuchenden volljährigen Kindes bei der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes (jetzt: Agentur für Arbeit) dient regelmäßig als Nachweis dafür, dass es sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Ausbildungssuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt."

"Die Meldung eines volljährigen, aber noch nicht 21 Jahre alten Kindes als arbeitssuchend bei der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit wirkt nur für drei Monate fort. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Arbeitssuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt."

BFH-Urteil v. 19.6.2008 - III R 66/05 (BStBl 2009 Teil II S. 1005), BFH-Urteil v. 19.6.2008 - III R 68/05 (BStBl 2009 Teil II S. 1008)

BFH-Urteil v. 25.9.2008 - III R 91/07 (BStBl 2010 Teil II S. 47)

15. Veräußerung von Grundstücken als Geschäftsveräußerung im Ganzen

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegt nach § 1 Abs. 1a UStG nicht der Umsatzsteuer. Wird dennoch Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, hat dies zur Folge, dass dem erwerbenden Unternehmer (trotz Rechnungsausweises) ein Vorsteuerabzug nicht zusteht, der rechnungstellende Unternehmer aber gleichwohl die Steuer ans Finanzamt abzuführen hat. Verwaltungsaufwändige Korrekturen sind dann nur im Rahmen des § 14c UStG möglich. Durch diese spätere Korrektur wird jedoch beim Erwerber die mit der (rückwirkenden) Versagung des Vorsteuerabzugs einhergehende Verzinsung der Steuernachforderung nicht aufgehoben. Eine Oberfinanzdirektion hat zur Thematik "Geschäftsveräußerung im

Ganzen" in einer Verfügung Stellung genommen und ist dabei auch auf die "Grundstücksveräußerung" eingegangen und hat u.a. sinngemäß ausgeführt:

- Auch der Verkauf eines vermieteten Grundstücks unter Fortführung des Mietvertrages durch den Erwerber ist eine Geschäftsveräußerung im Ganzen.
- Von der Übertragung eines gesondert geführten Betriebes ist auch dann auszugehen, wenn der Eigentümer eines Grundstücks, das nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt ist, nur ein Teileigentum veräußert.
- Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt hingegen u.a. dann nicht vor, wenn die Vermietung schon vor der Veräußerung beendet wurde und wenn das Grundstück an den bisherigen alleinigen Mieter veräußert wird.
- Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers, u.a. mit der Folge, dass der Vorsteuerberechtigungszeitraum bei ihm fortgeführt wird, wenn bei dem veräußerten Grundstück der maßgebende 10-Jahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

OFD Karlsruhe, Verfügung vom 3.8.2009 (UR 2009 S. 908)